

Beglaubigte Abschrift

29 OWi-44 Js 775/22-363/22



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

gegen

[Faded text]
 geboren am *[Faded]*
 deutscher Staatsangehöriger
 wohnhaft : *[Faded]*

Verteidiger: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
 Essener Straße 89, 46236 Bottrop

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Das Verfahren wird nach Anhörung des Betroffenen nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt, weil eine Ahndung nicht geboten erscheint.
 Die Staatsanwaltschaft hat der Einstellung zugestimmt.
 Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO).
 Die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen werden der Staatskasse ebenfalls auferlegt (§§ 46 OWiG, 467 Abs. 1 StPO).

Bottrop, 24.11.2022
 Amtsgericht

Pawellek
 Richterin am Amtsgericht

2

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bottrop



Verwaltungsgebäude: Böckenhoffstr. 40
46236 Bottrop

Stadt Bottrop • FB 30/2 • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

302-02 218/2022
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn

46238 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 12

Telefon: 0 20 41 / 70 5...

Fax: 0 20 41 / 70 5...

E-Mail: gefahrenabwehr@bottrop.de

Auskunft erteilt: Frau S...

Aktenzeichen: 302-02 218/2022

Buchungsstelle: 03000206759/2320

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 06.04.2022

Bußgeldbescheid

1. Persönliche Daten

Name, Vorname:

Anschrift:

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08:30 bis 12:30 Uhr

Mo, Di, Fr 14:00 bis 16:00 Uhr

Do. 14:00 bis 17:00 Uhr

2. Sachverhalt

Tatzeit: 08/2016 bis 03/2022

Sie halten mindestens seit Ihrem Zuzug nach Bottrop am 01.04.2019 einen großen Hund (Labrador 'Leo') und nach eigenen Angaben seit dem 15.01.2022 einen weiteren großen Hund (BorderCollie-Labrador-Mix 'Paul') im Sinne des § 11 Landeshundegesetz NRW.

Hundehalter/Hundehalterin ist nach dem LHundG NRW, wer einen Hund mindestens 6 Wochen lang hält bzw. in Pflege oder in Verwahrung genommen hat.

Damit sind Sie verpflichtet, die Haltung eines großen Hundes innerhalb von 6 Wochen nach Haltebeginn der zuständigen Stelle anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise (Sachkunde, Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 12.02.2022 haben Sie die Hundehaltung gegenüber dem Fachbereich Finanzen / Sachgebiet Hundesteuer angezeigt.

Mit Schreiben vom 25.01.2022, 04.02.2022 und Erinnerung per Email vom 21.02.2022 wurden Sie aufgefordert, die vollständige Anmeldung

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop

BLZ 424 512 20

Konto-Nr. 12 971

IBAN: DE39 4245 1220 0000 012971

BIC: WELADED1BOT

Volksbank Kirchhellen eG

BLZ 424 614 35

Konto-Nr. 5 200 007 000

IBAN: DE82 4246 1435 5200 007000

BIC: GENODEM1KIH

Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs

Berliner Platz

Internet:

www.bottrop.de

Datum: 06.04.2022

Seite 2

der Hunde vorzunehmen.

Sie haben Ihre o.g. Hundehaltung verspätet -zumindest für 'Leo'- mit Anmeldung vom 13.02.2022, per Email eingegangen am 21.02.2022, der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt. Die entsprechenden Versicherungsnachweise wurden per Email am 23.02.2022 und 24.02.2022 eingereicht.

Die Anmeldung und der Versicherungsnachweis für 'Paul' wurden demnach fristgerecht erbracht.

Bis zum heutigen Tage liegt der Sachkundenachweis von Ihnen als Hundehalter jedoch nicht vor.

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 16 des Landeshundegesetz (LHundG vom 18.12.2003 GV NRW S. 656) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 1 des LHundG das Halten von Hunden, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen der zuständigen Behörde nicht anzeigt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 17 des Landeshundegesetz (LHundG vom 18.12.2003 GV NRW S. 656) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 des LHundG einen Hund hält, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht ohne der zuständigen Behörde die Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben.

Von Ihrem Anhörungsrecht haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

3. Beweismittel

Hundehalterakte

4. Ordnungswidrigkeit

Durch Ihr Verhalten haben Sie gegen § 11 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG vom 18.12.2002 GV. NRW S. 656) verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 16 des LHundG

§ 11 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG vom 18.12.2002 GV. NRW S. 656) verstoßen und damit eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 17 des LHundG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, begangen.

5. Geldbuße und Kosten

Es werden nachstehende Geldbußen und Kosten festgesetzt. Die Kostenpflicht beruht auf §§ 105, 107 OWiG, §§ 464 (1), 465 Strafprozessordnung (StPO). Die notwendigen Auslagen haben Sie zu tragen.

Datum: 06.04.2022

Seite 3

Geldbußen

verspätete Anmeldung	55,00 €
verspätet eingereichter Versicherungsnachweis	150,00 €
fehlende Sachkunde	150,00 €
Gebühr	25,00 €
Auslagen	3,50 €
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
	383,50 €

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Fristablauf bei der Behörde eingeht.

Im Fall eines Einspruchs kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Zur Entgegennahme fristgebundener Rechtsbehelfe steht als Nachbriefkasten nur der Briefkasten am Verwaltungsgebäude Ernst-Wilczok-Platz 1, 46236 Bottrop zur Verfügung.

7. Zahlungsaufforderung und Hinweise:

Zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zahlen Sie bitte den Bußgeldbetrag samt der Gebühren und Auslagen innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides (das sind vier Wochen nach der Zustellung) unter Angabe der auf der ersten Seite dieses Bescheides genannten Buchungsstelle auf eines der Konten der Stadtkasse Bottrop ein.

Für den Fall, dass Sie die Geldbuße nicht fristgemäß zahlen können, bitte ich Sie, innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift die Gewährung einer neuen Zahlungsfrist oder die Gestattung von Teilzahlungen zu beantragen. In dem Antrag ist unter Schilderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, warum Ihnen nicht zuzumuten ist, dass Sie die Geldbuße fristgemäß zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Betrag im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Für eine nicht beitreibbare Geldbuße kann gemäß § 96 OWiG vom Amtsgericht Erzwangungshaft angeordnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:



(Stellvertreter)